

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung)
2	Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung
3	Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
4	Bekanntgabe Beteiligungsbericht

**Satzung**

vom 03.12.2010

**zur 2. Änderung der  
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)  
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 1**

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2011

**Grundgebühr**

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	51,86 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	104,52€
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	834,35 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße	9,74 €

**Leerungsgebühr**

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,34 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,69 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	0,38 €

**Gewichtsgebühr**

Restmüll je Kilogramm	0,32 €
Biomüll je Kilogramm	0,12 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,90 €.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 03.12.2010

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister

**Satzung**

vom 03.12.2010

**zur 2. Änderung der  
„Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung  
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW. 77),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 1**

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

**§ 4 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:**

**A. Schmutzwassergebühr:**

(1) Der Gebührensatz beträgt:

- a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes **1,15 €/**
- b) für die übrigen Gebührenpflichtigen **1,85 €/**

m<sup>3</sup> eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 Abschnitt A.

**B. Niederschlagswassergebühr**

(2) Der Gebührensatz beträgt:

- a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes 1,49 €/
- b) für die übrigen Gebührenpflichtigen 1,84 €/
- m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksflächen im Sinne des § 2 Abschnitt B."

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 03.12.2010

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister

**Satzung  
vom  
03.12.2010  
zur 2. Änderung der  
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über  
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 1**

**§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung**

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient:        | <b>0,0591 €</b> |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | <b>0,0511 €</b> |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient:  | <b>0,0454 €</b> |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 03.12.2010

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister

**B E K A N N T G A B E**

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zwecke bereitzuhalten.

Der Beteiligungsbericht liegt an den Tagen

vom 05.01.2010 bis 07.01.2010 und  
vom 10.01.2010 bis 13.01.2010

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 16.00 h,  
donnerstags von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,  
freitags von 08.30 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 168, 40789 Monheim am Rhein, zur Einsichtnahme aus.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar.

<http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/index.html>

Monheim am Rhein, den 20.12.2010

Der Bürgermeister

gez.  
(Zimmermann)